NABU

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany

Umweltamt
Natur- und Landschaftsschutz
Frau Jokmin
Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel

22.06.2018

Stellungnahme zum Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung "Herzogsberge" in der Gemeinde Cremlingen und der Samtgemeinde Sickte (Landkreis Wolfenbüttel - NSG BR – 150)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BUND Kreisgruppe Braunschweig und Wolfenbüttel sowie der NABU Wolfenbüttel begrüßen ausdrücklich die Ausweisung der Herzogsberge als Naturschutzgebiet, haben aber - auch im Namen des Landesverbands des BUND - folgende Kommentare zum Entwurf der NSG-Verordnung:

Generelle Anmerkungen:

Die in Anhang B genannten Rahmenbedingungen für die FFH-Lebensraumtypen im Wald wie Flächenanteile von Altholzbereichen, Habitatbäumen und Totholz entsprechen den unteren Grenzen für die jeweiligen Erhaltungszustände. Wie im Gutachten von Dr. Frank Niederstadt, 2014, ("Gutachten zur Frage, welche Anforderungen das europäische Naturschutzrecht an die Gestaltung von deutschen Schutzverordnungen zum Schutz von Waldlebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie stellt und ob die angekündigte Ausrichtung des Schutzniveaus der niedersächsischen Schutzverordnungen an den Maßstäben der Erhaltungskategorie B diesen Anforderungen gerecht wird") detailliert dargestellt ist, entspricht dies nicht den Vorgaben der FFH-Richtlinie der Europäischen Kommission.

Die Verordnung sollte als Anlage eine Karte enthalten, in der die kartierten Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustand ersichtlich sind. Auch wenn wir die Einstufung in Erhaltungsstufen hinsichtlich des Verschlechterungsverbots bzw. Verbesserungsgebots als rechtlich nicht gedeckt sehen, bildet sie eine Grundlage für die Regelungen in dieser Verordnung und sollte somit auch als Anlage ergänzt werden.

Kreisgruppengeschäftsstelle:
Schunterstraße 17
38106 Braunschweig
Tel. 0531-15599
Internet: http://braunschweig.bund.net
E-Mail: info@bund-bs.de

Bankverbindung/Spendenkonto:
BUND KG BS
IBAN: DE 70 250 500 00 000 173 8723
BIC: NOLADE2HXXX

Anerkannter Verband nach Bundes- und Nds. Naturschutzgesetz sowie Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz.
Spenden sind steuerabzugsfähig.
Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit.
Wir informieren Sie gerne.

Außerdem vermissen wir eine Karte hinsichtlich befahrungsempfindlicher Standorte, die bei zukünftigen forstlichen Maßnahmen verbindlich zu beachten sind, als Anlage zur Verordnung.

Zu §2 Geltungsbereich

Große Bereiche des FFH-Gebiets liegen nicht im zukünftigen NSG. Unseres Erachtens ist das nicht angemessen. Auch diese Flächen sollten in das NSG einbezogen werden, zumal die Eigentümer der Flächen dann erleichterten Zugriff auf Kompensationsgelder haben.

Zu §3 Schutzzweck

Absatz (1):

- Wir begrüßen die Festsetzung der Fläche für die natürliche Waldentwicklung im NWE-10-Programm und weisen auf die Berücksichtigung der Orchideenstandorte in den übrigen Waldbereichen hin, die zudem von einer reichhaltigen Frühjahrsvegetation (u.a. Einbeere, Gelbes Buschwindröschen, Lungenkraut, Hohe Schlüsselblume, Zwiebel-Zahnwurz ...) geprägt sind. Der Erhalt und die Förderung u.a. dieser Vorkommen sollten in Absatz 3, 2. Anstrich explizit erwähnt werden, da forstliche Eingriffe in den Wald eine erhebliche Auswirkung auf diese geschützten Arten haben.

Absatz (2):

- Laut Standarddatenbogen des NLWKN sind die Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen nur als B und C kategorisiert. Im Vordergrund für das Schutzziel muss daher die Verbesserung des Erhaltungszustands, d.h. langfristige Entwicklung zum Erhaltungszustand A, stehen.

Absatz (3):

- Werden Höhlenbäume markiert, damit sie bei forstlichen Maßnahmen durch Waldarbeiter sicher erkannt werden?

- Letzter Anstrich: Hier fehlen die im Standarddatenbogen aufgeführten Arten (Deutsches Filzkraut, Blauer Gauchheil, Spießblättigriges und Eiblättriges Tännelkraut, Gewöhnliche Färberscharte und Europäische Trollblume). Außerdem sollten die weiteren Orchideenarten (u.a. Männliches Knabenkraut, Fuchssches Knabenkraut und Bienenragwurz aufgrund ihres besonderen Standorts) sowie Arten wie die Zwiebel-Zahnwurz, Einbeere und Wiesen-Schlüsselblume (zumindest auf den Weideflächen im Rückgang) erwähnt werden.

Absatz (5):

- Bei der Aufzählung der Lebensraumtypen fehlt LRT 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald.

- LRT 3150, 3. Anstrich, LRT 6510, 5. Anstrich, LRT 9160, 3. Anstrich: Vor der Aufzählung der Arten sollte "z. B." eingefügt werden.

- LRT 6410: Die Europäischen Trollblume kommt auf der im Norden des Gebiets liegenden Pfeifengraswiese nur noch in sehr wenigen Einzelexemplaren vor, die durch spezielle Maßnahmen gefördert werden müssen, um den Bestand zu sichern und zu entwickeln.

- LRT 6150: Der Erhaltungszustand ist im Standarddatenbogen mit C angegeben. Eine Verbesserung ist also dringend geboten. Maßnahmen dazu sind im Managementplan

möglichst zeitnah festzulegen. Insbesondere ist der Deckungsgrad mit Kräutern zu verbessern, um auch die Lebensbedingungen für viele Insekten zu optimieren. Auf den Wiesen gibt es z. B. Restbestände der Wiesen-Schlüsselblume, die erwähnt und geschützt werden sollten. Entsprechende Bereiche dürfen nicht vor Anfang Juli beweidet werden. Insgesamt muss die Beweidung so gesteuert werden, dass blütenreiche Bestände entwickelt werden.
Der hier erwähnte Glatthafer ist kein Magerkeitszeiger, sondern zeigt nährstoffreiche Verhältnisse an, und hat das Potential, kleinere Arten zu verdrängen und damit die Artenvielfalt zu verringern.

- Im FFH-Gebiet kommen Waldbereiche mit dem Erhaltungszustand A laut Standarddatenbogen des NLWKN nicht vor. Schutzziel muss es daher sein, auch die Waldbereiche im Erhaltungszustand B, die nicht auf der NWE-10-Fläche liegen, in den besten Erhaltungszustand zu entwickeln, d.h. konkret eine deutliche Erhöhung der Altholzflächengröße, Zahl der Habitatbäume sowie des stehenden und liegenden Totholzes pro ha ist anzustreben.

Absatz (6):

- Wir begrüßen die Festlegung in diesem Absatz.

Absatz (7):

- Wir begrüßen die Festlegungen in diesem Absatz, weisen aber darauf hin, dass bei der Neuanlage von Gewässern die Bestandsvegetation berücksichtigt werden muss.

Zu §4 Verbotene Handlungen

Absatz (2):

- Tippfehler: Es muss „Anhang C" statt „Anhang D" heißen.

Absatz (4), 1:

- Bitte ergänzen: "auch durch Handlungen außerhalb des Schutzgebiets"

Absatz (4), 4:

- Ein Befahren muss auch für vereinbarte Pflegemaßnahmen erlaubt sein.

Absatz (4), 9:

- Der Einsatz von Drohnen zur Bodenschutzkalkung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln muss wie die Maßnahmen als solche dem Erlaubnisvorbehalt unterliegen.

Absatz (4), 15:

- Eine maschinelle Bodenbearbeitung sollte generell unterbleiben. Ggf. müsste hier ganzjährig ein Erlaubnisvorbehalt festgesetzt werden, z. B. für Pflegemaßnahmen auf Sandmagerrasen.

Absatz (4), 18:

- Bitte ergänzen: "...Die Dauer **und der Zeitpunkt** der Beweidung **der einzelnen Flächen**...".

Absatz (4), 22:

- Es sollten keine invasiven bzw. potentiell invasiven, nicht heimische und gebietsfremde Baumarten eingebracht oder gefördert werden, auch nicht mit Abstand zu den FFH-LRT.

Absatz (4), 23:

- Das Ausbringen von Insektiziden sollte mit Erlaubnisvorbehalt festgesetzt werden.

Zu §5 Erlaubnisvorbehalte

Absatz (1), 3:

- Die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 20 Personen sollte im gesamten NSG nicht nur abseits von Wegen, sondern auch auf Wegen dem Erlaubnisvorbehalt unterliegen.

Absatz (1), 5:

- Die Wegrandbereiche sind oft Wuchsort besonderer Pflanzenarten, die beim Wegebau berücksichtigt werden sollten.

Absatz (1), 9:

- Die Diskrepanz zur zeitlichen Beschränkung in Absatz 8 ist erklärungsbedürftig.

Absatz (1), 10:

- Der Zeitraum von 10 Jahren ist zu klein, es handelt sich nach einem derart kurzen Zeitraum noch immer um stark gestörte Flächen mit keinerlei Waldbodenvegetation.

Zu §6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

Absatz (2), b:

- Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sollte unter Erlaubnisvorbehalte eingefügt werden.

Absatz (2), c:

- Eine Verbreiterung der Wege ist auszuschließen. Außerdem muss die wegrandbegleitende Vegetation geschützt werden.

Zu §7 Freistellungen

Die Freistellungen sollten mit der Einschränkung erfolgen, dass die Erhaltungsziele nicht beeinträchtig werden.
Vorschlag: "Die in den Abs. 1 bis 9 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen werden unter Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere, Pflanzen und ihrer Lebensräume von den Verboten des §4 freigestellt, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter §3 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird."

Absatz (2):

- Die Wegrandbereiche sind oft Wuchsort besonderer Pflanzenarten, die bei der Wegeunterhaltung berücksichtigt werden sollten. Außerdem sollten die Regelungen für Wegeunterhaltungsmaßnahmen hinsichtlich des Zeitpunkts konkreter gefasst werden.

Zu §8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Absatz (1):

Aufgrund der Ortskenntnis der Naturschutzverbände ist eine Verbandsbeteiligung bei der Erstellung eines Managementplans, insbesondere auch unter dem Aspekt der

Durchführung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (u.a. Flächennutzung durch einen Schäfer) erforderlich.
Die Erarbeitung des Managementsplans sollte zeitnah erfolgen.

Absatz (2):

- Aufgrund der Ortskenntnis der Naturschutzverbände ist eine Verbandsbeteiligung bei der Erstellung eines Bewirtschaftungsplans erforderlich.
  Dabei ist auch das in der FFH-Richtlinie festgesetzte Verbesserungsgebot zu beachten.

Absatz (4):

- Die Angebote des Vertragsnaturschutzes müssen den Entwicklungszielen entsprechen.

Allgemein weisen wir hinsichtlich der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf die Vollzugshinweise des NLWKN zum speziellen Artenschutz hin.

Ein wichtiger Aspekt für den Pflege- und Entwicklungsplan ist die regelmäßige Durchführung eines Monitorings für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Unter §8 sollte auch die Wiederherstellung aufgeführt sein, insbesondere die Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustands der Salzquelle und der zugehörigen Salzvegetation.

Zum Anhang B

Generell ist die Entwicklung aller Waldflächen zu einem besseren Erhaltungszustand anzustreben. Daran müssen sich die Anforderungen an die Forstwirtschaft auch hinsichtlich der Größe der Altholz- und Totholzbestände orientieren.

(1),1
Es sollte ergänzt werden, dass:
- der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume erfolgt,
- je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück starkes stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- keine gentechnisch veränderten Organismen eingebracht werden.

(2) a:
Eine Entwässerung der genannten LRT muss unterbleiben.

(3) a:
Eine flächenhafte Bodenbearbeitung muss unterbleiben.

Maßgebliche Karte zur Verordnung (1:10000)

Die Karte ist hinsichtlich der tatsächlichen Bodenbedeckung und des Wegenetzes fehlerhaft bzw. unzureichend (Bsp.: Waldbereich südlich der Panzerwaschanlage, fehlende Waldstücke innerhalb der Grünlandbereiche, zu kleine Zeichnung des Auwaldbereichs etc.). Eine korrigierte Karte muss vorgelegt werden.

Zum Wegekonzept

Zum Wegekonzept schlagen wir aufgrund des beobachteten Besucherverhaltens die auf der beigefügten Karte eingetragenen Veränderungen vor. Eine Beeinträchtigung der Schutzzwecke ist damit nicht zu erwarten.

Schlussbemerkungen:

Hinsichtlich der Aufhebung von Wegen regen wir an, dass geeignete Maßnahmen zur Besucherlenkung ergriffen werden, beispielsweise Querschranken über den gesamten Weg und die flankierenden Randbereiche mit Beschilderung.

Nach Inkrafttreten der Verordnung sollten zur Besucherlenkung Informationsmaterialien (z.B. Handzettel) erstellt werden, um die neuen Regelungen bekannt zu machen und eine möglichst hohe Akzeptanz zu erreichen.

Außerdem würden wir aufgrund der positiven Erfahrungen der Vergangenheit begrüßen, wenn auch zukünftig Feldhüter für die Betreuung des Gebiets eingesetzt würden.

Zu einer mündlichen Erörterung dieser Stellungnahme sind wir gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Eva Goclik
(BUND Braunschweig,
1. Vorsitzende)

Susanne Kracht
(BUND Wolfenbüttel,
1. Vorsitzende)

Cornelia Schilling
(NABU Wolfenbüttel,
1. Vorsitzende)

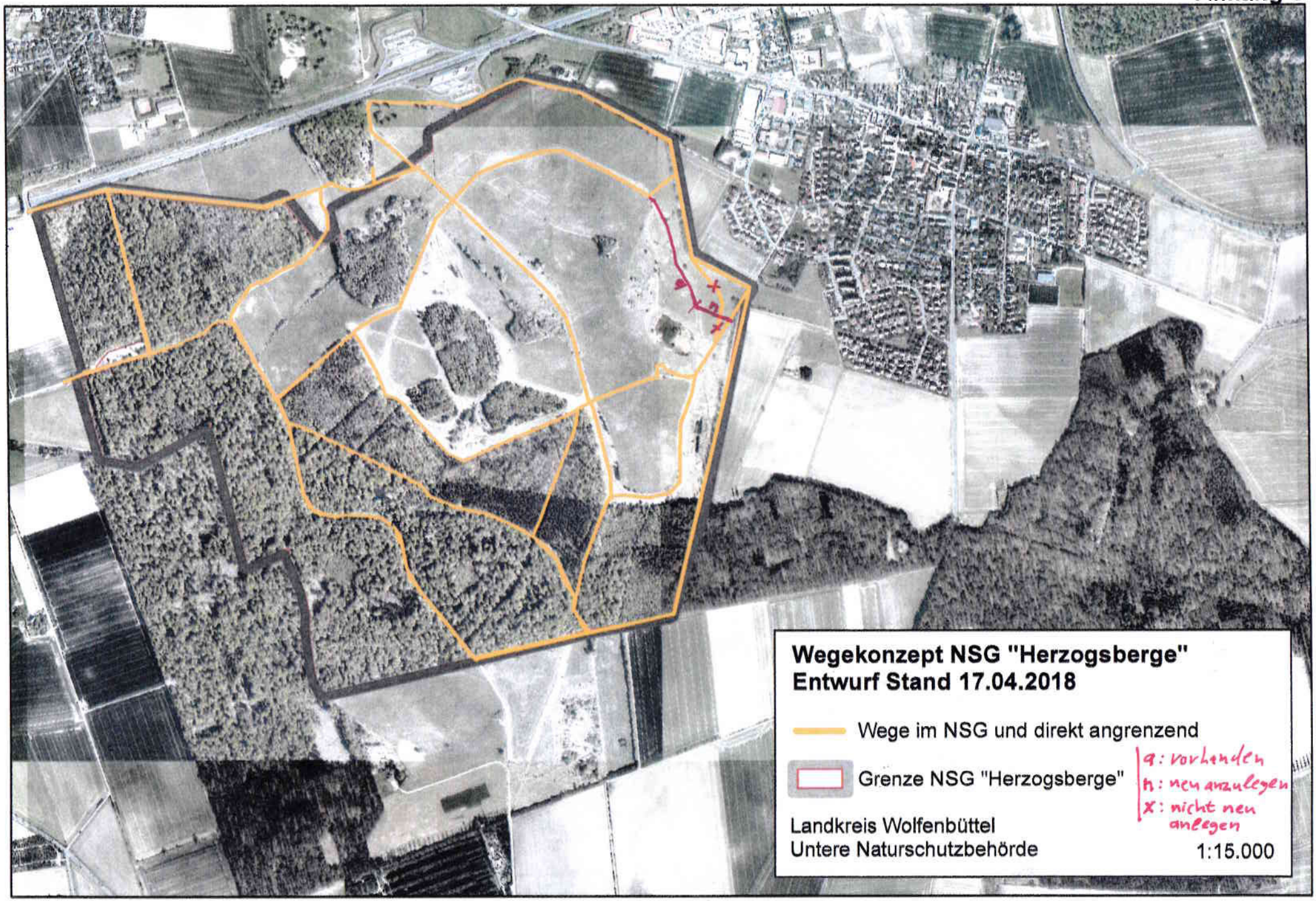
Wegekonzept NSG "Herzogsberge"
Entwurf Stand 17.04.2018
Wege im NSG und direkt angrenzend
Grenze NSG "Herzogsberge"
q: vorhanden
n: neu anzulegen
x: nicht neu anlegen
Landkreis Wolfenbüttel
Untere Naturschutzbehörde
1:15.000